

# MARKTVERORDNUNG

vom 15. Dezember 2021

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und auf § 2 des kantonalen Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Artikel 1 Geltungsbereich	3
	Artikel 2 Markttag und Marktareal	3
<b>II.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>3</b>
	Artikel 3 Zuständige Behörde	3
	Artikel 4 Organe	3
<b>III.</b>	<b>Besondere Marktvorschriften</b>	<b>3</b>
	Artikel 5 Aufgaben der Marktorganisation	3
	Artikel 6 Bewilligungspflicht	3
	Artikel 7 Verkaufsberechtigung	4
	Artikel 8 Aufstellen der Stände	4
	Artikel 9 Marktzeiten	4
	Artikel 10 Befahren des Marktareals	4
	Artikel 11 Zuweisung von Abstellplätzen	4
	Artikel 12 Warenangebot	4
	Artikel 13 Verhalten der Marktanbieter	4
	Artikel 14 Ruhe und Ordnung	5
	Artikel 15 Ordnung nach Marktschluss	5
<b>IV.</b>	<b>Gebühren</b>	<b>5</b>
	Artikel 16 Gebühren	5
<b>V.</b>	<b>Massnahmen und Haftung</b>	<b>5</b>
	Artikel 17 Zwangsmassnahmen	5
	Artikel 18 Haftung	5
<b>VI.</b>	<b>Rechtmittel</b>	<b>5</b>
	Artikel 19 Beschwerderecht	5
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
	Artikel 20 Zuständigkeiten	5
	Artikel 21 Inkrafttreten	5

*Bemerkung: Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Marktverordnung jeweils nur die männliche Form von Personen erwähnt. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Marktverordnung regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt für alle in der Gemeinde Ruswil auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkten. Für Märkte im privaten Bereich gelten die Vorschriften nach Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG).

<sup>3</sup> Schaustellungen und Buden an der Kilbi fallen nicht unter diese Verordnung.

### **Artikel 2 Markttag und Marktareal**

Die zuständige Stelle der Gemeinde legt auf Antrag der Marktorganisation die Markttag und das Marktareal fest. In erster Priorität sollen Märkte auf dem Märtplatz stattfinden.

## **II. Zuständigkeit**

### **Artikel 3 Zuständige Behörde**

<sup>1</sup> Das Marktwesen auf dem ganzen Gebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates, beziehungsweise der von diesem bezeichneten Stelle.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt den Marktorganisation die Bewilligung zur Durchführung von Märkten.

### **Artikel 4 Organe**

Marktorgane sind:

- a) die zuständige Stelle der Gemeinde
- b) die Marktorganisation als Veranstalterin

## **III. Besondere Marktvorschriften**

### **Artikel 5 Aufgaben der Marktorganisation**

<sup>1</sup> Veranstalter von Märkten haben eine Marktorganisation zu bilden. Diese ist für die Organisation und Durchführung des Marktes gegenüber der Gemeinde gemäss Marktverordnung verantwortlich. Die Marktorganisation ernennt einen Marktchef.

<sup>2</sup> Die Marktorganisation führt den Markt auf eigene Rechnung durch. Ihr obliegt die Gesamtorganisation und die geordnete Durchführung des Marktes.

<sup>3</sup> Der zuständigen Stelle sind spätestens 60 Tage vor Ausschreibung des Marktes die für die Marktdurchführung notwendigen Gesuche mit Angaben über Marktart, Markttag und Marktzeiten sowie Organisationsstruktur einzureichen.

### **Artikel 6 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird durch die Marktorganisation erteilt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn

- a) der Gesuchsteller keine Gewähr bietet:
  - für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit,
  - für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen,
  - für die Sicherheit und Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,

- b) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind,
  - c) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
  - d) die Vielfalt und die Attraktivität des Produkteangebots nicht mehr garantiert sind.
- 4 Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

### **Artikel 7 Verkaufsberechtigung**

<sup>1</sup> Am Markt teilnahmeberechtigt sind Personen, die sich den Bestimmungen der Marktverordnung unterziehen. Die Zulassung zum Markt kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

### **Artikel 8 Aufstellen der Stände**

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den Weisungen des Marktchefs zu erfolgen.

<sup>2</sup> Wer nicht erscheint, hat eine durch die Marktorganisation festzulegende Umtriebsgebühr zu bezahlen.

<sup>3</sup> Stände, die zwei Stunden nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von der Marktorganisation für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.

### **Artikel 9 Marktzeiten**

Die Marktzeiten werden auf Antrag der Marktorganisation durch die zuständige Stelle der Gemeinde bewilligt.

### **Artikel 10 Befahren des Marktareals**

<sup>1</sup> Die Marktauffuhr hat bei Marktbeginn beendet zu sein. Das spätere Einfahren, das Befahren des Marktareals während der Dauer des Marktes sowie der Warenabtransport vor Marktschluss sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Bewilligung wird von der Marktorganisation erteilt.

<sup>2</sup> Das den Marktbetrieb störende Mitführen oder Benützen von Fahrzeugen ist untersagt.

### **Artikel 11 Zuweisung von Abstellplätzen**

Das Parkieren von Transportfahrzeugen (Autos, Anhängern etc.) sowie das Deponieren von Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen hat auf den durch den Marktchef dafür bezeichneten Plätzen zu erfolgen.

### **Artikel 12 Warenangebot**

<sup>1</sup> Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch die Marktorganisation bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

<sup>2</sup> Das Warenangebot hat zwingend den Anforderungen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

<sup>3</sup> Der Verkauf von Waffen, Munition, Schiesspulver, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.

<sup>4</sup> Der Verkauf oder das Anpreisen unsittlicher Schriften, Bilder, und Videos sowie anderer Datenträger unzüchtigen oder brutalen Inhalts ist verboten.

### **Artikel 13 Verhalten der Marktanbieter**

<sup>1</sup> Den diesbezüglichen Anordnungen des Marktchefs ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Das überlaute Anpreisen der Waren, das zudringliche Auffordern zum Kauf, das Anhalten der Marktbesucher sowie der nicht bewilligte zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

<sup>3</sup> Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis der Marktorganisation zugelassen.

<sup>4</sup> Die Waren sind mit den erforderlichen Preisanschriften zu versehen.

#### **Artikel 14      Ruhe und Ordnung**

Die Marktorganisation hat einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten. Übermäßige Immissionen sind zu vermeiden.

#### **Artikel 15      Ordnung nach Marktschluss**

Nach Marktschluss haben die Verkäufer ihre Standplätze unverzüglich zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsortes für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

### **IV.      Gebühren**

#### **Artikel 16      Gebühren**

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Zur Finanzierung der Marktveranstaltung erlässt die Marktorganisation einen Gebührentarif und ist für das Inkasso der Stand- bzw. Platzgebühren besorgt. Sie verwaltet die einkassierten Gebühren und führt eine eigene Marktkasse.

### **V.      Massnahmen und Haftung**

#### **Artikel 17      Zwangsmassnahmen**

Personen, die sich trotz ausdrücklicher Ermahnung nicht an die Marktordnung halten, können durch die Marktorganisation vom Marktareal weggewiesen werden.

#### **Artikel 18      Haftung**

<sup>1</sup> Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

<sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

<sup>3</sup> Gemeinde und Marktorganisation haften nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen.

<sup>4</sup> Gegenüber Haftpflichtansprüchen Dritter hat die Marktorganisation eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

### **VI.      Rechtsmittel**

#### **Artikel 19      Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen die gestützt auf die Marktverordnung erlassenen Anordnungen der Marktorganisation können die Betroffenen innert zehn Tagen bei der Marktorganisation schriftlich Einsprache erheben. Diese Einsprachen sind innert fünf Tagen zu entscheiden. Einsprachen gegen Entscheide des Marktchefs kommen am Markttag keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Einsprache-Entscheide der Marktorganisation sind innert zehn Tagen schriftlich bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzureichen. Die Beschwerden haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Diese Beschwerden sind in einem einfachen und raschen Verfahren zu entscheiden.

### **VII.      Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 20      Zuständigkeiten**

Sofern in dieser Verordnung, im übergeordneten Recht und in anderen rechtsetzenden Erlassen der Gemeinde nicht anders geregelt, ist die Abteilung Bau & Infrastruktur die zuständige Stelle.

#### **Artikel 21      Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2021

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

sig.  
Franzsepp Erni  
Präsident

sig.  
Tobias Lingg  
Geschäftsführer &  
Gemeindeschreiber